



Amtsblatt der Stadt Hattingen

Nr. 12 vom 16.12.2016

16. Jahrgang

Auflage: 100 Stück

Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2 - 3	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Stadt Hattingen vom 14.12.2016 - Hebesatz-Satzung -
Ortsrecht	4 - 6	Dritte Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.2013
Ortsrecht	7 - 8	Fünfte Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)
Ortsrecht	9 - 26	Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Hattingen vom 14.12.2016
Ortsrecht	27 - 29	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.12.2016
Ortsrecht	30 - 32	Öffentliche Bekanntmachung: Gesamtabschluss der Stadt Hattingen für das Jahr 2010
Ortsrecht	33 - 35	Öffentliche Bekanntmachung: Jahresabschluss der Stadt Hattingen für das Jahr 2015
<p>Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48, in der Tourist-Information, Haldenplatz 3 und in der Verwaltungsnebenstelle Welper, Im Welperfeld 23. Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,- € / Jahr</p>		<p>Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“</p>

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
der Grundsteuer und der Gewerbesteuer
in der Stadt Hattingen vom 14.12.2016
- Hebesatz-Satzung -

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) – in der aktuell gültigen Fassung -, § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965 / BGBl. III 611-7) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW S. 732), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 01.12.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)
ab dem 01.01.2017 | 600 v.H. |
| | b) Grundsteuer für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B)
ab dem 01.01.2017 | 875 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer
ab dem 01.01.2017 | 515 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 07.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Stadt Hattingen vom 14.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 14.12.2016

Glaser, Bürgermeister

Dritte Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.2013

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19. Dezember 1997 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 01.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen erlassen:

§ 1

(1) § 1 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.“

(2) § 2 wird wie folgt geändert:

(a) In Abs. 4 Buchstabe a werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 - 5 eingefügt:

„Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Gebührenpflichtige den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.“

(b) Im Abs. 4 Buchstabe b wird das Wort „ordnungsgemäß“ durch das Wort „messrichtig“ ersetzt.

(c) Im Abs. 5 wird der Satz 3 wie folgt neu gefasst:

„Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1 : Abwasser-Messeinrichtung
– *unverändert* –

Nr. 2 : Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.“

(d) Im Abs. 6 werden die Worte „nicht oder nicht richtig angezeigt“ durch die Worte „nicht ordnungsgemäß funktioniert“ ersetzt.

(3) In § 3 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden.“

Die bisherigen Sätze 3 - 5 werden zu den Sätzen 4 - 6.

(4) § 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Neufassung:

(1) Die jährliche Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser

Insgesamt	davon Fortleitungsgebühr	Kläergebühr
2,69 EUR	1,10 EUR	1,59 EUR

(2) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt je m² angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne von § 3 Absatz 1:

Insgesamt	davon Fortleitungsgebühr	Kläergebühr
0,63 EUR	0,49 EUR	0,14 EUR

- (5) In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Rechtsänderung“ die Worte „im Grundbuch“ eingefügt.
- (6) Die §§ 12 und 13 werden ersatzlos gestrichen. Der bisherige § 14 wird zu § 12.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende dritte Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 14.12.2016

Glaser, Bürgermeister

Fünfte Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S. 496), des § 90 Abs. 1 Achten Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2015 (BGBl. I S. 1802) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. 622) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung am 01.12.2016 folgende 5. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

1. § 5 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt ergänzt:

„Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, **im Ausland erzielte Einkünfte**, Unterhaltsleistungen sowie zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.“

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Hattinger Tageseinrichtung für Kinder nach dem KiBiz, eine Betreuungsmaßnahme in einer Hattinger Grundschule oder werden sie in Tagespflege betreut, so reduziert sich die Höhe des Beitrages für das weitere Kind auf 25% der jeweiligen Einkommensgruppe. In diesem Fall wird der Beitrag des Kindes ermäßigt, für das sich nach dem Einkommen und / oder der Betreuungsart der niedrigere / gleiche Beitrag ergibt.

Dieser Grundsatz findet auch im Falle des § 23 Abs. 3 KiBiz (Beitragsbefreiung für das Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 der Satzung Anwendung.

Das 3. Kind ist wie auch alle anderen Kinder beitragsfrei.“

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Fünfte Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende fünfte Satzung vom 14.12.2016 zur Änderung der Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 14.12.2016

Glaser, Bürgermeister

Satzung
über die Straßenreinigung
in der Stadt Hattingen vom 14.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S. 496), und der §§ 1 bis 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW.1975 S. 706, ber. 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV.NRW.S. 622), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung am 01.12.2016 folgende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Hattingen beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung und die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Straßenreinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 bis 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten insbesondere
 - alle selbständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der Gehwege, die vor Grundstücken von Reinigungspflichtigen liegen, wird den Eigentümern der an die Gehwege angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Darüber hinaus wird die Reinigung der Fahrbahnen mit der Klassifizierung „E“ der im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen ebenfalls den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

In Abhängigkeit der Verkehrsbelastungen werden unterschiedliche Straßenklassen gebildet, und zwar

Straßenklassen A für Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen

Straßenklassen B für Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen

Straßenklassen C für Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen.

- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist die Straße nur einseitig bebaut oder aus anderen Gründen nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (3) Belästigende Staubentwicklung ist bei der Säuberung zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Die Reinigung umfasst auch die Beseitigung von Algen-, Moos- und Flechtenbewuchs, Gras, Unkraut und sonstigen Verunreinigungen, unabhängig vom Verursacher. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.
- (4) Zu den Pflichten im Rahmen der Gehweg- und Fahrbahnreinigung gehört auch die Säuberung des sog. Straßenbegleitgrüns (Baumscheiben oder sonstige unselbständige Bepflanzungen des Straßenrandes). Hierbei sind lediglich Fremdkörper (Weggeworfenes, Laub und Unkraut) zu beseitigen, nicht aber grünpflegerische oder gärtnerische Maßnahmen (Bepflanzen, Düngen, Beschneiden, Mähen, Wässern) durchzuführen.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.
- (2) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m vom Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (4) Ist die Fahrbahnreinigung übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen
- jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

§ 5

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2-4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - 2. gegen ein Ge- oder Verbot nach §§ 2-4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Hattingen vom 22. Dezember 1999 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2005 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Hattingen vom 14.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 14.12.2016

Glaser, Bürgermeister

**Straßenverzeichnis
über die ab 01.01.2017
von der Stadt bzw. von den Anliegern
zu reinigenden Straßen**

Lfd. Nr.	Straße	Klassifizierung	Anzahl der gebührenpflichtigen Reinigungen pro Monat
1	Ahornweg	E	-
2	Akazienstraße	A	1
3	Albertweg	E	-
4	Alte Bismarckstraße	A	1
5	Am Altland	A	1
6	Am Bahndamm	A	1
7	Am Bahnhof	E	-
8	Am Bennenbruch von Dorfstraße bis Am Kistner	A	1
9	Am Beul	A	1
10	Am Büchenschütz	C	1
11	Am Dünkhof	A	1
12	Am Einbäumchen	E	-
13	Am Friedhof	E	-
14	Am Gehege Stichweg zwischen den Häusern Nr. 19 und 25	A E	1 -
15	Am Grenzstück	E	-
16	Am Hagen	B	1
17	Am Hissenberg	A	1
18	Am Homberg Haus Nr. 1 bis einschl. 26a Haus Nr. 26a bis einschl. 21 Stichstraße zu den Häusern Nr. 13 b, c, d, e Stichstraße zu den Häusern Nr. 6, 8, 10	A A E E	1 1 - -
19	Am Kämpchen	E	-
20	Am Kistner	A	1
21	Am Kronenberg	A	1
22	Am Mergenbaum	A	1
23	Am Mühlenberg	A	1
24	Am Pattberg	A	1

25	Am Quell	A	1
26	Am Röhr Stichweg zu den Häusern Nr. 26 bis 30	A E	1 -
27	Am Rosenberg	A	1
28	Am Roswitha-Denkmal	A	1
29	Am Schamberg	A	1
30	Am Schewenkamp	B	1
31	Am Schulknapp von Marxstraße bis Haus Nr. 19	A	1
32	Am Schultenhof	A	1
33	Am Seilwerk	A	1
34	Am Siepen Stichweg zu dem Haus Nr. 38 Stichweg zu den Häusern Nr. 82 u. 88	A E E	1 - -
35	Am Spangeneey	A	1
36	Am Spielplatz	A	1
37	Am Stadtmuseum	A	1
38	Am Stahlwerk	A	1
39	Am Vinckenbrink	A	1
40	Am Waldesrand	A	1
41	Am Wallbaum	A	1
42	Am Walzwerk	A	1
43	Am Werth	E	-
44	Am Wittenstein	E	-
45	Amselweg	A	1
46	An der Becke	A	1
47	An der Heide	E	-
48	An der Hesselbecke	A	1
49	An der Hunsebeck von Am Büchschütz bis Thingstraße von Thingstraße bis Marxstraße Verbindungsweg zwischen An der Hunsebeck und Heinrich-Kämpchen-Straße	B A A	1 1 1
50	An der Ruhrbrücke	A	1
51	An der Windmühle	A	1
52	Arndtstraße	A	1
53	Asternweg	A	1
54	Auf dem Haidchen Stichweg zu den Häusern Nr. 23 bis 25	A E	1 -
55	Auf dem Kampe	A	1

56	Auf dem Nocken	A	1
57	Auf der Gahr	A	1
58	Auf der Fuhr	A	1
59	Auf der Ürfte	A	1
60	Auf Drenhausen von Sprockhöveler Straße bis An der Hesselbecke	A	1
61	AugustastraÙe	B	1
62	August-Bebel-StraÙe von L 651 bis Hüttenstraße	C	1
63	August-Rautenberg-StraÙe	A	1
64	Aurorastraße	A	1
65	Bachstraße	A	1
66	Bahnhofstraße von L 651 bis Alte Bismarckstraße von Alte Bismarckstraße bis Große Weilstraße von Engelbertstraße bis Bahnhofstraße 79	B A B	1 24 1
67	Bebelplatz	A	1
68	Beethovenstraße	A	1
69	Bergische Straße Stichweg zu den Häusern Nr. 1 bis 11 Stichweg zu den Häusern Nr. 13 bis 23 Stichweg zu den Häusern Nr. 25 bis 35 Stichweg zu den Häusern Nr. 36 bis 82 Stichweg zu den Häusern Nr. 88 bis 58 Stichweg zu den Häusern Nr. 56 bis 66	A E E E E E	1 - - - - -
70	Bergknappenstraße	A	1
71	Bergmannsweg	A	1
72	Bergstraße	A	1
73	Berliner Straße	A	1
74	Bermes Feld	A	1
75	Beuler Höhe	A	1
76	Birkenstraße	A	1
77	Bismarckstraße	A	1
78	Blankensteiner Straße von Heggerstraße bis Schulstraße von Schulstraße bis Am Vinckenbrink von Im Vogelsang bis Wittener Straße	B C C	1 1 1
79	Blumenweg	A	1
80	Bochumer Straße von Stadtgrenze Bochum bis Wuppertaler Straße von Wuppertaler Straße bis Bahnhofstraße	B C	1 1

81	Bogenstraße Stichweg zu den Häusern Nr. 80 bis 86	B E	1 -
82	Brahmsstraße	A	1
83	Brandtstraße	A	1
84	Breddestraße	A	1
85	Bredenscheider Straße von Friedrichstraße bis In der Marpe	C	1
86	Breslauer Straße	A	1
87	Bruchstraße von L 651 bis Raabestraße von Raabestraße bis Nierenhofer Straße	B A	1 1
88	Bruchtorplatz	B	1
89	Brucknerstraße	A	1
90	Brunnenhof	A	8
91	Buchengrund	A	1
92	Buchenweg	A	1
93	Burgstraße Stichweg zu den Häusern 5 und 16	A E	1 -
94	Buschstraße von Lange Straße bis einschl. Haus Nr. 42	A	1
95	Byfanger Straße von Haus Nr. 1 bis einschl. Haus Nr. 35	B	1
96	Dahlhauser Straße	B	1
97	Dahlienweg	A	1
98	Damaschkestraße	E	-
99	Denkmalstraße	A	1
100	Diepenbeck	A	1
101	Dietrich-Bonhoeffer-Straße	A	1
102	Domplatz	E	-
103	Dorfstraße	A	1
104	Drosselweg	A	1
105	Droste-Hülshoff-Straße	A	1
106	Eichendorffstraße	A	1
107	Eichenweg	A	1
108	Eichholzstraße von Haus Nr. 1 bis Einmündung Essenberg Stichweg zu den Häusern Nr. 88, 50, 52 bis 59	A E	1 -
109	Eickelskamp	A	1
110	Eickener Straße	A	1

111	Elfringhauser Straße von Im Lichtenbruch bis Einmündung neue Habichtstraße	C	1
112	Emschestraße Stichweg zu den Häusern Nr. 26 bis 32	A E	8 -
113	Engelbertstraße	B	1
114	Erikaweg	E	-
115	Erlenweg	A	1
116	Erzbergerstraße	A	1
117	Eschenholt	A	1
118	Essenberg	A	1
119	Essener Straße	B	1
120	Ewaldweg	A	1
121	Feldstraße Stichweg zu den Häusern Nr. 3, 5, 7 und 9	B A	1 1
122	Ferdinand-Freiligrath-Straße	A	1
123	Fichtenweg	A	1
124	Finkenstraße	A	1
125	Flachsmarkt	A	24
126	Floraweg	A	1
127	Frans-Masereel-Straße	A	1
128	Freiheit	A	1
129	Friedensstraße bis einschl. Haus Nr. 26	A	1
130	Friedhofsweg	A	1
131	Friedrichstraße von Schulstraße bis Waldstraße von Waldstraße bis L 651	B A	1 1
132	Fritz-Ebert-Ring	A	1
133	Gartenkamp bis einschl. Wendeanlage	A	1
134	Gartenstraße	A	1
135	Gasstraße	A	1
136	Gelinde	A	24
137	Gemeinschaftsstraße	A	1
138	Georg-Herwegh-Straße	A	1
139	Gerhart-Hauptmann-Straße	A	1
140	Gießereistraße	A	1
141	Glückaufstraße	A	1
142	Goethestraße	A	1
143	Gottwaldstraße	A	1

	von Engelbertstraße bis Haus Nr. 19		
144	Grabenstraße von Kleine Weilstraße bis Augustastraße von Steinhagen bis Talstraße	A A	1 1
145	Grenzberg zwischen Tippelstraße und Lange Straße von Haus Nr. 1 bis Auf der Hauve von Auf der Hauve bis Lange Straße von Grenzberg 36 bis Haus Nr. 81 Stichweg zu dem Haus Nr. 87	A A A E E	1 1 1 - -
146	Große Weilstraße	A	24
147	Grünstraße Stichweg zu den Häusern Nr. 80 bis 82 Stichweg zu den Häusern Nr. 88 bis 86	B A E	1 1 -
148	Gumperzweg	A	1
149	Habichtstraße	A	1
150	Hackstückstraße von Johannessegener Straße bis einschl. Eisenbahnunterführung (Haus Nr. 2 bis 17)	B	1
151	Haidchenweg	A	1
152	Haldenplatz	A	8
153	Halweg	A	1
154	Händelstraße	A	1
155	Hauptstraße	A	1
156	Haydnstraße	A	1
157	Hebbelstraße	A	1
158	Heggerstraße	A	24
159	Heideweg von Essener Straße bis In der Fleite Stichweg zu den Häusern Nr. 14 bis 28	A E	1 -
160	Heinrich-Heine-Weg	A	1
161	Heinrich-Hill-Straße	A	1
162	Heinrich-Kämpchen-Straße	A	1
163	Heinrichstraße Stichweg zu den Häusern Nr. 1, 2, 2a, 2b, 3 Stichweg zu den Häusern Nr. 13 bis 19	A E E	1 - -
164	Heinrich-Puth-Straße	A	1
165	Heinrich-Zille-Straße	A	1
166	Heiskampstraße	A	1
167	Helenenweg Stichweg zu den Häusern Nr. 7 bis 21	A E	1 -
168	Henrichsallee	A	1

169	Henschelstraße	A	1
170	Hermannstraße	A	1
171	Hilgenweg	A	1
172	Hinderpad	A	1
173	Hochstand	A	1
174	Hochstraße Stichweg zu den Häusern Nr. 55 bis 59	A E	1 -
175	Holschenkamp	A	1
176	Holschentor (abgebundene Schulstraße) Haus Nr. 1, 3, 7	A	1
177	Hölter Busch	B	1
178	Hombergsegge von Burgaltendorfer Straße bis einschl. Hombergsring (von Haus Nr. 1 bis 38) Stichweg zu den Häusern Nr. 16 bis 30 von Haus Nr. 91 bis Kohlenstraße Stichweg zu den Häusern Nr. 98 bis 100	A E A E	1 - 1 -
179	Hombergsring Stichweg zu den Häusern Nr. 1 bis 11 Stichweg zu den Häusern Nr. 13 bis 17 Stichweg zu den Häusern Nr. 18 bis 26 Stichweg zu den Häusern Nr. 21 bis 27 Stichweg zu den Häusern Nr. 28 bis 36 Stichweg zu den Häusern Nr. 29 bis 35 Stichweg zu den Häusern Nr. 38 bis 56 Stichweg zu den Häusern Nr. 37 bis 85 Stichweg zu dem Haus Nr. 89 Stichweg zu den Häusern Nr. 53 bis 55	A E E E E E E E E E E	1 - - - - - - - - - -
180	Horst	A	8
181	Hufeisenstraße	A	1
182	Humboldtweg	A	1
183	Hüttenstraße von Heggerstraße bis August-Bebel-Straße	B	1
184	Im Bruchfeld (ohne Fußweg von Straßenende bis L 651)	A	1
185	Im Fuchsloch	A	1
186	Im Heggerfeld	B	1
187	Im Kamp	A	1
188	Im Lichtenbruch von Elfringhauser Straße bis Habichtstraße	A	1
189	Im Mühlenwinkel	A	1
190	Im Poth Stichweg zu den Häusern Nr. 1 bis 17	A E	1 -

191	Im Schneppenkamp	A	1
192	Im Stillen Winkel	E	-
193	Im Tal	A	1
	Stichweg zu dem Haus Nr. 23	E	-
	Stichweg zu den Häusern Nr. 102 bis 116	A	1
	Stichweg zu den Häusern Nr. 118 bis 132	A	1
194	Im Tünken	A	1
	Stichweg zu den Häusern Nr. 6 und 8	E	-
195	Im Vogelsang		
	von Vidumestraße bis Einmündung		
	Wiemestraße (einschl. Brücke)	B	1
	von Blankensteiner Straße bis Brücke	B	1
	von Wiemestraße bis einschl. Haus Nr. 59 b	A	1
	von Straße Zum Ludwigstal bis Haus Nr. 75	A	1
196	Stichweg zu den Häusern Nr. 57, 57a, 57b u. 59	E	-
	Stichweg zu dem Haus Nr. 61	E	-
196	Im Vohwinkel	A	1
197	Im Welperfeld	B	1
198	Im Westenfeld	A	1
	von Bochumer Straße bis Ruhrblick		
199	Im Wiesenhof	A	1
200	Im Winkel	E	-
201	In der Behrenbeck		
	von Haus Nr. 3 bis einschl. Haus Nr. 73	A	1
	Stichweg zu dem Haus Nr. 1	E	-
	Stichweg zu dem Haus Nr. 27	A	1
202	Stichweg zu dem Haus Nr. 67	E	-
	In der Delle	A	1
203	Stichweg zu den Häusern Nr. 18 bis 28	E	-
	In der Fleite	E	-
204	In der Hey	A	1
205	In der Marpe	A	1
206	Isenbergstraße	B	1
	von Haus Nr. 86 einschl. Haus Nr. 118		
207	Jägerweg	A	1
208	Jahnstraße	A	1
209	Jenaer Straße	A	1
210	Johannessegener Straße	B	1
	Stichweg zu dem Haus Nr. 26 b	E	-
211	Johannisstraße (ohne Parkplatz)	A	8
212	Jugendherbergstraße		
	von Burgaltendorfer Straße bis einschl. Hs Nr. 80	A	1
	Stichweg zu den Häusern Nr. 20 bis 26	E	-
	Stichweg zu den Häusern Nr. 28 bis 38	E	-

213	Justinenweg	A	1
214	Kameradenweg	A	1
215	Kampstraße	A	1
	Stichweg zu den Häusern Nr. 1 bis 11	E	-
	Stichweg zu den Häusern Nr. 13 bis 23	E	-
216	Karl-Roth-Weg	A	1
217	Karlstraße	A	1
218	Käthe-Kollwitz-Straße	A	1
219	Kehre	A	1
220	Keilstraße	A	8
221	Kerbecke	A	1
222	Kerkenbusch	A	1
	Stichweg zu den Häusern Nr. 1 bis 7	E	-
	Stichweg zu den Häusern Nr. 10 bis 15	E	-
223	Kiefernstraße	A	1
224	Kirchstraße	A	8
225	Kleine Hochstraße	A	1
226	Kleine Weilstraße	A	24
227	Kohlenstraße von Essener Straße bis einschl. Haus Nr. 288 (Haus Nr. 285, 286, 287, 288) von Essener Straße bis Haus Nr. 185	B	1
		B	1
228	Königsberger Straße	A	1
229	Königsteiner Straße von Bochumer Straße bis Straße Im Vohwinkel Stichweg zu den Häusern 18 a bis 26 Stichweg zu den Häusern 52 bis 61 b Stichweg zu den Häusern 62 b bis 78	B	1
		E	-
		E	-
		E	-
230	Kornacker	A	1
231	Körnerstraße	A	1
232	Krämersdorf	A	24
233	Kreisstraße von Bahnhofstraße bis L 651 von L 651 bis Eickener Straße	A	1
		B	1
234	Lahnweg	A	1
235	Lange Horst	A	1
236	Lange Straße von Isenbergstraße bis einschl. Straße In der Fleite	A	1
237	Langenberger Straße von Große Weilstraße bis Reschop Carré	A	8
238	Lärchenweg einschl. Fußwege	A	1

239	Laubergasse	A	1
240	Lehmkuhle	A	1
241	Lessingstraße	A	1
242	Lindenstraße	A	1
243	Lindstockstraße	A	1
244	Ludwig-Zamenhof-Straße Stichweg zu den Häusern Nr. 11 bis 16	A E	1 -
245	Luisenplatz	A	1
246	Luisenweg	A	1
247	Märkische Straße Stichweg zu den Häusern Nr. 50 bis 56	A E	1 -
248	Marktplatz	A	1
249	Marxstraße	C	1
250	Mauritiusweg	A	1
251	Mausegatt	A	1
252	Meisenweg	A	1
253	Mittelstraße	A	1
254	Moltkestraße von Heggerstraße bis Rathausplatz (Haus Nr. 1, 2, 3, 8 und 8a) von Rathausplatz bis Bismarckstraße	A A	24 1
255	Mörikestraße	A	1
256	Moselweg	A	1
257	Mozartstraße	A	1
258	Munscheidstraße Stichweg zu den Häusern Nr. 8 bis 22 Stichweg zu den Häusern Nr. 32 bis 86	A E E	1 - -
259	Müsendreier Stichweg zu den Häusern Nr. 83 bis 57	A E	1 -
260	Neckarstraße	A	1
261	Nelkenweg	A	1
262	Neustraße	A	1
263	Nikolaus-Groß-Straße Stichweg zu dem Haus Nr. 7a Stichweg zu den Häusern Nr. 10 bis 30 Stichweg zu dem Haus Nr. 19 Stichweg zu den Häusern Nr. 32 bis 38	A E E E E	1 - - - -
264	Nordstraße von L 651 bis Feldstraße von Feldstraße bis Am Vinckenbrink	B A	1 1
265	Obermarkt	A	24
266	Oberwinzerfeld	B	1

267	Oststraße von Heggerstraße bis Schulstraße von Schulstraße bis Talstraße Stichweg zu den Häusern Nr. 29 bis 33	A A E	24 1 -
268	Otto-Hue-Straße v. Weg zum Stadtwald bis Tanneneck Wildhagen von Tanneneck /Wildhagen bis Grünstraße	A B	1 1
269	Otto-Wohlgemuth-Weg	A	1
270	Pannhütter Straße von Holthäuser Straße bis einschl. Haus Nr. 36 von Brandtstraße bis einschl. Haus Nr. 38 Stichweg zu den Häusern 78 a, 80, 82	A E E	1 - -
271	Papenberg	A	1
272	Pastoratsweg Stichweg zu den Häusern Nr. 7 bis 15 Stichweg zu den Häusern Nr. 17 bis 23	A E E	1 - -
273	Pestalozzistraße	A	1
274	Peterweg	E	-
275	Pilgerweg	A	1
276	Poststraße	A	1
277	Pottacker	A	1
278	Querstraße	A	1
279	Raabestraße	B	1
280	Rathausplatz	B	1
281	Rathenaustraße Stichweg zu den Häusern 59a und 59b	A E	1 -
282	Rauendahlstraße	B	1
283	Regerstraße	A	1
284	Reschop	A	1
285	Reuterstraße	A	1
286	Rheinstraße Stichweg zu den Häusern Nr. 46 a und 50 Stichweg zu den Häusern Nr. 55 u. 57	A E E	1 - -
287	Richard-Dehmel-Straße	A	1
288	Richterskamp	A	1
289	Ringstraße	A	1
290	Roonstraße von Rathausplatz bis Bismarckstraße (Haus Nr. 5 bis 17) von Rathausplatz bis Heggerstraße (Haus Nr. 8, 2, 1)	B A	1 24
291	Rosental		

	von Grünstraße bis Weg zum Stadtwald von Weg zum Stadtwald bis einschl. Hs. Nr. 107 Weg zu den Häusern 109, 111, 113	B A E	1 1 1
292	Rüggengeweg von Hombergsegge bis Turmstraße von Turmstraße bis einschl. Haus Nr. 87	A E	1 -
293	Ruhrallee	B	1
294	Ruhrblick	A	1
295	Ruhrdeich von L 651 bis Ruhrallee von Ruhrallee bis Wassersportzentrum	B A	1 1
296	Ruhrhang	A	1
297	Ruhrstraße	A	1
298	Scheffelpfad von Lindstockstraße bis Wendehammer	A	1
299	Schepmannskamp	A	1
300	Schillerstraße	A	1
301	Schleusenstraße	A	1
302	Schmiedestraße	A	1
303	Schreppingshöhe	A	1
304	Schreys Gasse	A	1
305	Schubertstraße	A	1
306	Schulenbergstraße von Friedrichstraße bis einschl. Haus Nr. 17d	A	1
307	Schulstraße	C	1
308	Schumannstraße	A	1
309	Schützstraße	A	1
310	Seilerweg	A	1
311	Seyersweg	E	-
312	Siepenweg	E	-
313	Sonnenweg	E	-
314	Sperberweg	E	-
315	Sprockhöveler Straße von Wittener Straße bis Straße Auf der Ürfte	C	1
316	St.-Georg-Straße	A	24
317	St.-Josef-Straße	A	1
318	Starenstraße	A	1
319	Steinhagen	A	24
320	Steinweg	A	1
321	Stettiner Straße	E	-

322	Stolbergstraße	A	1
323	Stormstraße	A	1
324	Südring	B	1
325	Sünsbruch von L 651 bis einschl. Haus Nr. 32	A	1
326	Synagogenplatz	A	1
327	Talstraße von Haus Nr. 8 bis einschl. Haus Nr. 58 von Haus Nr. 1 bis Haus Nr. 5	A A	1 8
328	Tanneneck	A	1
329	Thingstraße	B	8
330	Tiggeweg	A	1
331	Tippelstraße von Wasserstraße bis Kohlenstraße	B	1
332	Über der Horst	A	1
333	Uhlandstraße	B	1
334	Uhlenkotten	A	1
335	Ulmenstraße	E	-
336	Unionstraße Stichweg zu den Häusern 14 bis 26	A E	1 -
337	Untermarkt	A	24
338	Vidumestraße	A	1
339	Viktoriastraße	B	1
340	Vinzenzweg	E	-
341	Vogelsberg von Winzermark-straße bis einschl. Haus Nr. 20 Fußweg von Haus Nr. 20 bis Tippelstraße	A A	1 1
342	Voßnacke	A	1
343	Wagnerstraße	A	1
344	Waldstraße	B	1
345	Weg zum Ehrenmal	E	-
346	Weg zum Stadtwald Stichweg zu dem Haus Nr. 20	B E	1 -
347	Weg zum Wasserwerk	A	1
348	Wegemanns Feld	A	1
349	Weiltorgasse	A	8
350	Weimarer Straße	A	1
351	Welperstraße	A	1
352	Werksstraße	B	1
353	Wernigerodestraße	A	1

354	Weygandtsweg	A	1
355	Wiemestraße	A	1
356	Wiesenstraße	A	1
357	Wildhagen	B	1
358	Wilhelmstraße	A	1
359	Winzermarkstraße	B	1
360	Wittener Straße von Straße Marktplatz bis Haus Nr. 2 von Sprockhöveler Straße bis ehem. Gaststätte Köster (Haus Nr. 25 c)	A	1
		C	1
361	Wolfskuhle	A	1
362	Wülfingstraße	B	1
363	Zechenplatz	E	-
364	Zollhausgasse	A	8
365	Zu den sieben Hämmern von Haus Nr. 1 bis einschl. Haus Nr. 9	A	1
366	Zum Kraftwerk	A	1
367	Zum Ludwigstal von Brandtstraße bis Haus Nr. 81	B	1

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.12.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516), in der zz. gültigen Fassung (SGV.NRW.7113) wird von der Stadt Hattingen als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.12.2016 für das Gebiet der Stadt Hattingen verordnet:

§ 1

Im Stadtgebiet Hattingen dürfen im Teilbereich Hattingen-Mitte gemäß Plan (Anlage 1) Verkaufsstellen im Sinne des § 3 Ladenöffnungsgesetz NRW an folgenden Sonn- bzw. Feiertagen geöffnet sein:

Sonntag, 30.04.2017 von 13:00 - 18:00 Uhr
Frühlingsfest

Donnerstag, 15.06.2017 (Fronleichnam) von 13:00 – 18:00 Uhr
Kulinarischer Altstadtmarkt

Sonntag, 01.10.2017 von 13:00 - 18:00 Uhr
Herbstmarkt/Panhasfest

Sonntag, 17.12.2017 von 13:00 - 18:00 Uhr
Nostalgischer Weihnachtsmarkt

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der im § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 oder 3 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 14.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

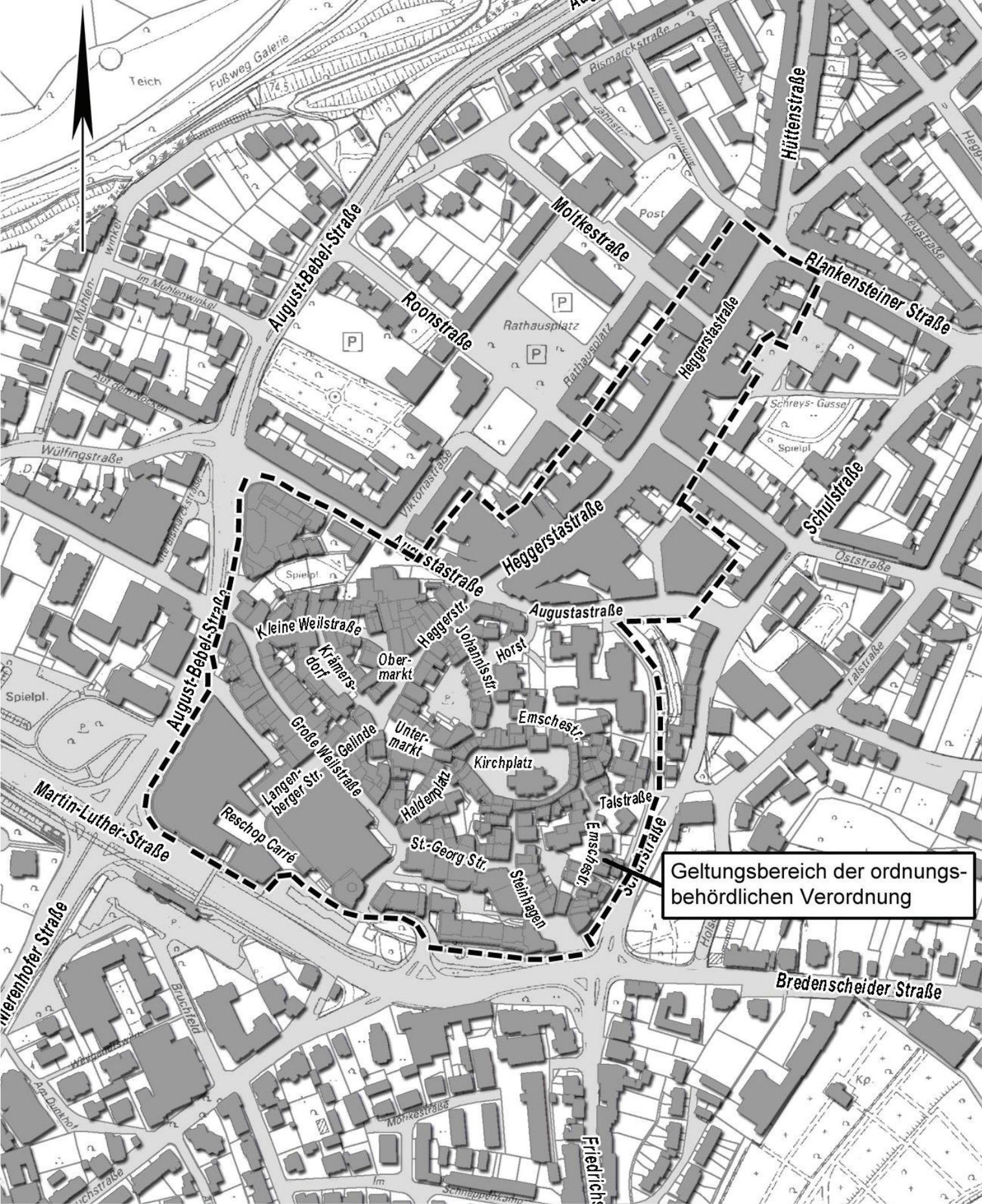
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 14.12.2016

Glaser, Bürgermeister

Anlage zur
ordnungsbehördlichen
Verordnung vom 14.12.2016

HATTINGEN



Geltungsbereich der ordnungsbehördlichen Verordnung

Öffentliche Bekanntmachung

=====

-Gesamtabschluss der Stadt Hattingen für das Jahr 2010 -

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06. Oktober 2016 den Gesamtabschluss zum 31.12.2010 gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch Beschluss (DS 248/2016) festgestellt. Grundlage war der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der vom Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung des Gesamtabschlusses beauftragten Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt NRW übernommen und sich zu eigen gemacht. Eine entsprechende Beschlussfassung darüber ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 04. Oktober 2016 erfolgt.

Dem Bürgermeister der Stadt Hattingen wurde gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW durch die Stadtverordnetenversammlung am 06. Oktober 2016 die Entlastung erteilt. Der Gesamtabschluss 2010 wurde dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörden mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 gemäß § 116 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Der Gesamtabschluss 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er kann mit allen Anlagen während der Öffnungszeiten bei der Stadt Hattingen, Verwaltungsgebäude Roonstraße 5, 45525 Hattingen, im Fachbereich Finanzen, 1. OG, Zimmer 13 bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2015 eingesehen werden. Die Stadt Hattingen verzichtet gemäß Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses und der Stadtverordnetenversammlung vom 24. November 2015 bzw. 26. November 2015 (DS 242/2015) nach dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse vom 25.06.2015 auf die Prüfung der Gesamtabschlüsse 2011 bis 2014. Diese werden dem Gesamtabschluss 2015 als Anlage beigefügt.

Nachfolgend werden die Bilanz, Ergebnis- und Kapitalflussrechnung in verkürzter Form dargestellt.

Bilanz zum 31.12.

AKTIVA

	2009 EUR	2010 EUR
1. Anlagevermögen		389.266.597,70 €
immaterielle Vermögensgegenstände		5.819.935,78 €
Sachanlagen		381.081.999,51 €
Finanzanlagen		2.364.662,41 €
2. Umlaufvermögen		22.875.919,38 €
Vorräte		530.975,98 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		9.682.273,80 €
Liquide Mittel		12.662.669,60 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		1.379.259,93 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		20.377.680,65 €
		433.899.457,66 €

Bilanz zum 31.12.

PASSIVA

	2009 EUR	2010 EUR
1. Eigenkapital		4.406.581,27 €
2. Sonderposten		117.641.203,17 €
3. Rückstellungen		99.578.291,77 €
4. Verbindlichkeiten		208.511.538,68 €
Kredite für Investitionen		80.736.622,57 €
Kredite zur Liquiditätssicherung		109.968.277,57 €
Sonstige Verbindlichkeiten		17.806.638,54 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		3.761.842,77 €
		433.899.457,66 €

Ergebnisrechnung des Jahres 2010

Ertrags-/Aufwandsart	Ergebnis 2009 EUR	Ergebnis 2010 EUR
ordentliche Erträge		129.313.047,25 €
ordentliche Aufwendungen		141.546.847,15 €
'= ordentliches Ergebnis		-12.233.799,90 €
Finanzerträge		537.888,73 €
Finanzaufwendungen		12.640.213,97 €
'= Finanzergebnis		-12.102.325,24 €
'= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit		-24.336.125,14 €
außerordentliches Ergebnis		0,00 €
'= Jahresergebnis		-24.336.125,14 €

Kapitalflussrechnung des Jahres 2010

Ein- und Auszahlungsart	Ergebnis 2009 EUR	Ergebnis 2010 EUR
'= Cash-Flow aus lfd. Verwaltungstätigkeit		-3.932.878,86 €
'= Cash-Flow aus Investitionstätigkeit		-4.544.172,14 €
'= Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit		15.170.791,52 €
Zahlungswirksame Änderung des Zahlungsmittelfonds		6.693.740,52 €
Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und Bewertungsbedingte Änderungen des '+/-Finanzmittelfonds		0,00 €
'= Finanzmittelfonds am Ende der Periode		12.218.252,15 €

Hattingen, den 21.11.2016

Dirk Glaser
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung

=====

-Jahresabschluss der Stadt Hattingen für das Jahr 2015 -

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 01. Dezember 2016 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) durch Beschluss (DS 317/2016) festgestellt. Grundlage war der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der vom Rechnungsprüfungsausschuss mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG übernommen und sich zu eigen gemacht. Eine entsprechende Beschlussfassung darüber ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 23. November 2016 erfolgt.

Dem Bürgermeister der Stadt Hattingen wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 01. Dezember 2016 die Entlastung erteilt. Der Jahresabschluss 2015 wurde dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörden mit Schreiben vom 13. Dezember 2016 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Er kann mit allen Anlagen während der Öffnungszeiten bei der Stadt Hattingen, Verwaltungsgebäude Roonstraße 5, 45525 Hattingen, im Fachbereich Finanzen, 1. OG, Zimmer 13 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 eingesehen werden.

Nachfolgend werden die Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung in verkürzter Form dargestellt:

Bilanz zum 31.12.

AKTIVA

	2014 EUR	2015 EUR
1. Anlagevermögen	359.852.422,75 €	353.907.672,37 €
immaterielle Vermögensgegenstände	213.235,37 €	181.471,96 €
Sachanlagen	346.057.035,05 €	340.138.430,61 €
Finanzanlagen	13.582.152,33 €	13.587.769,80 €
2. Umlaufvermögen	15.025.325,09 €	16.499.928,40 €
Vorräte	121.272,18 €	100.433,49 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.795.851,92 €	13.716.910,73 €
Liquide Mittel	6.108.200,99 €	2.682.584,18 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	1.661.219,55 €	2.474.955,03 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	63.138.226,18 €	86.578.726,60 €
	439.677.193,57 €	459.461.282,40 €

Bilanz zum 31.12.

PASSIVA

	2014 EUR	2015 EUR
1. Eigenkapital	0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten	113.490.719,04 €	110.867.369,47 €
3. Rückstellungen	107.363.495,04 €	123.332.652,47 €
4. Verbindlichkeiten	215.057.671,43 €	220.956.576,81 €
Kredite für Investitionen	70.212.974,52 €	69.567.403,48 €
Kredite zur Liquiditätssicherung	133.564.995,00 €	140.287.984,31 €
Sonstige Verbindlichkeiten	11.279.701,91 €	11.101.189,02 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	3.765.308,06 €	4.304.683,65 €
	439.677.193,57 €	459.461.282,40 €

Ergebnisrechnung des Jahres 2015

Ertrags-/Aufwandsart	Ergebnisrechnung des Jahres 2015			Verbesserung (+)/ Verschlechterung (-) EUR
	Ergebnis 2014 EUR	Plan 2015 EUR	Ergebnis 2015 EUR	
ordentliche Erträge	126.344.849,70 €	132.183.960,00 €	137.627.918,31 €	5.443.958,31 €
ordentliche Aufwendungen	134.874.067,43 €	134.873.873,00 €	150.269.929,50 €	-15.396.056,50 €
'= ordentliches Ergebnis	-8.529.217,73 €	-2.689.913,00 €	-12.642.011,19 €	-9.952.098,19 €
Finanzerträge	1.152.176,02 €	940.500,00 €	1.093.373,50 €	152.873,50 €
Finanzaufwendungen	3.978.700,73 €	4.172.300,00 €	12.928.600,07 €	-8.756.300,07 €
'= Finanzergebnis	-2.826.524,71 €	-3.231.800,00 €	-11.835.226,57 €	-8.603.426,57 €
'= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-11.355.742,44 €	-5.921.713,00 €	-24.477.237,76 €	-18.555.524,76 €
außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
'= Jahresergebnis	-11.355.742,44 €	-5.921.713,00 €	-24.477.237,76 €	-18.555.524,76 €
Verrechnungssaldo	3.426,31 €	29.000,00 €	-239.788,62 €	-268.788,62 €

Finanzrechnung des Jahres 2015

Ein- und Auszahlungsart	Ergebnis 2014 EUR	Plan 2015 EUR	Ergebnis 2015 EUR	Verbesserung (+)/ Verschlechterung (-) EUR
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	118.374.595,83 €	127.089.500,00 €	129.045.459,32 €	-1.922.304,17 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	120.481.762,64 €	130.244.441,00 €	131.002.852,81 €	1.776.960,36 €
'= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.107.166,81 €	-3.154.941,00 €	-1.957.393,49 €	-145.343,81 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.587.932,40 €	8.803.400,00 €	3.148.861,43 €	-894.767,60 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.051.043,33 €	11.795.000,00 €	5.221.563,15 €	6.310.056,67 €
'= Saldo aus Investitionstätigkeit	536.889,07 €	-2.991.600,00 €	-2.072.701,72 €	5.415.289,07 €
'= Finanzmittelüberschuss/ -fehlbetrag	-1.520.277,74 €	-6.146.541,00 €	-4.030.095,21 €	5.269.945,26 €
Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	10.927.104,50 €	12.191.600,00 €	12.097.877,05 €	-51.295,50 €
Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	16.000.000,00 €	0,00 €	18.000.000,00 €	16.000.000,00 €
Tilgung und Gewährung von Darlehen	12.218.252,15 €	12.820.000,00 €	12.743.448,09 €	2.538.252,15 €
Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	13.001.550,02 €	0,00 €	16.249.124,09 €	13.001.550,02 €
'= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.707.302,33 €	-628.400,00 €	1.105.304,87 €	408.902,33 €
Änderung des Bestandes an eigen Finanzmitteln	137.024,59 €	0,00 €	-2.924.790,34 €	5.678.847,59 €
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	5.552.187,89 €	0,00 €	6.108.200,99 €	5.552.187,89 €
Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	418.988,51 €	0,00 €	-500.826,47 €	418.988,51 €
'= Liquide Mittel	6.108.200,99 €	-6.774.941,00 €	2.682.584,18 €	11.650.023,99 €

Hattingen, den 13.12.2016

Dirk Glaser
(Bürgermeister)